

Vermögensanlagen-Informationsblatt der SBK Solar 1 GmbH & Co. KG gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 31.05.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „SBK Solardach 4 Kiel / Bad Harzburg 4,75% 06.2021 - 09.2026“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit SBK Solar 1 GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Kirchwies 4, 66119 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRA 12521. Geschäftstätigkeit ist die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.oekovesting.de im Folgenden „Internet-Dienstleistungsplattform 1“ alternativ „Plattform 1“ oder „Ökoveesting“ genannt, Investkonzepte GmbH, Otto-Heilmann-Str. 17, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245722 („Betreiber“ der Internet-Dienstleistungsplattform 1). www.oeko-zinsen.de im Folgenden „Internet-Dienstleistungsplattform 2“ alternativ „Plattform 2“ oder „Öko-Zinsen“ genannt, Öko-Zinsen GmbH, Schützenstr. 29, 89231 Neu-Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 18234 („Betreiber“ der Internet-Dienstleistungsplattform 2).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist die Errichtung sowie der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen und die nach einem Einspeisezeitraum von fünf Jahren geplante Veräußerung an Käufer („Vorhaben“), um Umsätze zu generieren die dazu verwendet werden die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. <u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen (Pachtverträge sichern; es wurden bereits Vorverträge zum Verkauf der Anlagen geschlossen) in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Unter anderem werden durch diese Emission Nachrangdarlehen über die beiden Plattformen eingeworben, die zur Umsetzung des Vorhabens ausreichen. Beide Anlagen sind bereits vollständig projektiert und genehmigt. Wird bis zum Ende der Fundingperiode, die am 31.05.2022 endet, die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft (s.u. Ziffer 15) decken und das Vorhaben umsetzen. Darüber hinaus werden die Solaranlagen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens (30.09.2026) verkauft. Reicht der Verkaufserlös nicht zur Tilgung der Nachrangdarlehen aus, so wird der Emittent den Differenzbetrag ebenfalls durch das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft (s.u. Ziffer 15) decken. <u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Finanzierung des Vorhabens und zur Deckung der Kosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Das zu finanzierende Vorhaben besteht konkret aus der Errichtung von zwei Photovoltaik-Kraftwerken mit einer Gesamtleistung von 425,66 kWp, an den Standorten Göteborgring 87, 24109 Kiel und Breite Straße 41, 38667 Bad Harzburg. Derzeit ist das Vorhaben bereits fertig projektiert sowie genehmigt und wird nach erfolgreichem Funding (Erreichen der Funding-Schwelle) gebaut. Die Photovoltaik-Anlagen werden auf geeigneten Dachflächen installiert. Diese werden durch den Emittenten vom Dach-Eigentümer über einen Dachnutzungsvertrag gepachtet.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000 („Funding-Schwelle“) bis zum 31.05.2022 eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag innerhalb einer siebentägigen Bearbeitungsfrist, d.h. bis spätestens zum 07.06.2022, vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss des jeweiligen Anlegers über die jeweilige Internet-Dienstleistungsplattform und endet mit Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages. Die Rückzahlung ist für alle Anleger einheitlich am 30.09.2026 („Rückzahlungstag“) geplant. Das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass die Fundingschwelle (s.u. Ziffer 4) nicht erreicht wird. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch ab dem Tag der vollständigen Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags auf das Treuhandkonto („Einzahlungstag“) bis zum Rückzahlungstag eine Verzinsung zu erzielen und den Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Einzahlungstag, bis zum Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 4,75 % p.a. (act/365). Der Emittent gewährt dem Anleger weiter einen Zinsbonus in Höhe von 0,25 % über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens, wenn der Anleger in den ersten 30 Tagen ab Fundingstart investiert („Early-Bird-Bonus“). Dadurch erhöht sich die Verzinsung auf jährlich 5,00 % (act/365). Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2021. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.09.2026.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten</p>

	<p>Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Solaranlagenmarktes oder Gesetzesänderungen (EGG) und der damit eihergehenden Verkaufserlösen für die Solaranlagen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, politische Veränderungen, Planungsfehler, Umweltrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital wird daher sehr wahrscheinlich bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 360.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 5.000 betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 72 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 0,00 %.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des zu finanzierenden Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Solaranlagenmarkt in 24109 Kiel und 38667 Bad Harzburg. Treibende Faktoren, die unmittelbare Auswirkungen auf den Markt haben und damit die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sind sinkende Vergütungen für Stromeinspeisung, sinkende Nachfrage nach Solaranlagen sowie nachteilige Gesetzesänderungen. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens, einem hinreichend stabilem Marktumfeld (z.B. konstante oder steigende Vergütungen für Stromeinspeisung, erfolgreiche Verkäufe der Solaranlagen, keine nachteiligen Gesetzesänderungen) und neutralen oder positiven Marktbedingungen, erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei einem negativen Verlauf des Vorhabens und negativen Marktbedingungen (z.B. Preissteigerungen der Solarmodule, Baumängel, Planungsfehler, witterungsbedingte Verzögerung der</p>

	Bauzeitplanung oder steigende Kosten für Rohstoffe), wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zins- und Nachrangdarlehensbetragszahlungen nicht erhalten.												
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattformen oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Plattformbetreiber erhalten eine einmalige Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und Vorstellung des Vorhabens auf den Plattformen in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“). Daneben erhalten die Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihnen während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“). Zusätzlich erhalten die Plattformbetreiber eine einmalige Vergütung in Abhängigkeit des maximalen Emissionsvolumens für Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten und die Rückabwicklung der Nachrangdarlehen („Marketing- und Abwicklungs-Fee“). Diese Gebühren verstehen sich zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer und bilden gemeinsam die Kosten dieser Finanzierung. Die Vermittlungspauschale, Projektmanagement-Fee sowie Marketing- und Abwicklungs-Fee werden vom Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale sowie Marketing- und Abwicklungs-Fee sind mit erfolgreichem Funding (Auszahlung an den Emittenten) fällig. Die Projektmanagement-Fee wird jährlich fällig.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattformen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungspauschale</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Marketing- und Abwicklungs-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ökoversting</td> <td>6,00 %</td> <td>1,00 % p.a.</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>Öko-Zinsen</td> <td>6,00 %</td> <td>1,00 % p.a.</td> <td>4,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee	Marketing- und Abwicklungs-Fee	Ökoversting	6,00 %	1,00 % p.a.	4,00 %	Öko-Zinsen	6,00 %	1,00 % p.a.	4,00 %
Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee	Marketing- und Abwicklungs-Fee										
Ökoversting	6,00 %	1,00 % p.a.	4,00 %										
Öko-Zinsen	6,00 %	1,00 % p.a.	4,00 %										
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.</p>												
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage, in die die oben genannte Anlegergruppe investieren kann, handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.09.2026 zu halten, das heißt der Privatkunde hat einen mittelfristigen Anlagehorizont. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die mittelfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>												
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>												
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt null Euro.</p>												
14.	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. - Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. - Es wurde noch kein Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter www.bundesanzeiger.de erhältlich sein. - Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. 												
15.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter www.oekoversting.de sowie www.oeko-zinsen.de und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf den Plattformen anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Verkauf der Solaranlagen generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Die in der Anlagepolitik erwähnte Beteiligungsgesellschaft stellt die ODM Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gersheim da, welche die Komplementärin des Emittenten ist.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>												

16.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.
-----	---